

Amt für Verkehr, 15.11.2018, 2988
-660.24/We-

**Bezirksamt Heepen
Frau Machnik**

**Radweg stadtauswärts an der Detmolder Str.
BV Stieghorst, 06.09.2018, TOP 4.2**

Die BV Stieghorst hat in der Sitzung am 04.10.2018 unter TOP 5.2 um nochmalige Überprüfung der Aussage, dass die Benutzungspflicht des Radweges aufgehoben werden musste, gebeten.

Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Die vorher vorhandene Radverkehrsführung entsprach nicht den Mindestanforderungen an gemeinsame / getrennte Geh-Radwege und eine benutzungspflichtige Führung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO). Darüber hinaus entsprach sie auch nicht dem technischen Regelwerk. Dies war im Rahmen der Vorplanungen thematisiert und in der Beschlussvorlage 3480/2014-2020 (Sitzung BV Stieghorst 01.09.2016) konkretisiert worden:

„Die stadteinwärts gerichtete Radverkehrsführung entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben an eine Benutzungspflicht oder ein Benutzungsrecht. Die Voraussetzungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) werden entweder nicht oder nur zum Teil erfüllt. Aus diesem Grund wurde die Radverkehrsführung im Frühjahr 2014 nur als kurzfristige Maßnahme unter der Bedingung der zeitlichen Befristung geschaffen (vgl. Mitteilung zur Sitzung der BV Stieghorst am 21.11.2013). Die seinerzeit vereinbarte Planung einer regelkonformen Radverkehrsführung ohne einen Umbau des Straßenquerschnitts liegt nunmehr vor.

Bei Zugrundelegung der „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (ERA 2010) als maßgeblicher technischer Richtlinie für die Vorauswahl der geeigneten Radverkehrsführung ergibt sich unter den gegebenen Rahmenbedingungen hinsichtlich Verkehrsbelastung (1.250 bzw. 750 Kfz/Stunde und zulässiger Höchstgeschwindigkeit (50 km/h) der Belastungsbereich II; für den am stärksten belasteten Abschnitt 1 von der Lageschen Str. bis zur Oerlinghauser Str. wird sogar der Belastungsbereich III knapp erreicht.

Daraus lassen sich folgende Planungsgrundsätze ableiten:

Für den Belastungsbereich II werden Angebote für den Radverkehr als Schutzstreifen, für den Radverkehr freigegebene Gehwege oder als Kombinationen, für den Belastungsbereich III benutzungspflichtige Führungen wie Radfahrstreifen, Radweg oder als gemeinsamer Geh- und Radweg empfohlen.

Vereinfachte Zusammenfassung:

Es ist eine richtungsbezogene Radverkehrsführung geplant. Dabei wird der Radfahrer stadteinwärts auf der Fahrbahn geführt. Stadtauswärts kann der Radfahrer wahlweise auf dem vorhandenen Hochbordradweg oder auf der Fahrbahn fahren.

An den Hochbordanlagen werden lediglich punktuelle Umbauten durchgeführt“.

Wir bitten, die BV Stieghorst entsprechend zu informieren.

I.A.
gez. Weber